

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)98(4)
gel. VB zur öAnh am 23.9.2019 -
Hinterbliebene entlasten
18.09.2019



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 0 22 44 / 92 53 7
Fax: 0 22 44 / 92 53 88
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

[Aeternitas e.V.](http://www.aeternitas.de) · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1

11010 Berlin

Königswinter, den 18.09.2019

Durchwahl: 02244 / 92 53 82
Fax: 02244 / 92 53 92
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren; BT-Drucksache 19/8274

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, sowie weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. („Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren“) möchten wir aus Sicht des Verbraucherschutzes Stellung nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Aeternitas e.V., die gemeinnützige, bundesweit tätige Verbraucherinitiative Bestattungskultur, informiert und berät in allen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten rund um den Trauerfall. Jeder soll alle notwendigen Entscheidungen rechtzeitig selbst treffen und eine Bestattung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln können. Darüber hinaus fördert Aeternitas die zeitgemäße und bürgerfreundliche Weiterentwicklung der Bestattungskultur. Ziel dabei ist ein geglückter Abschied von Verstorbenen, bei dem deren Vorstellungen und Wünsche ebenso wie die der Hinterbliebenen berücksichtigt werden.

Seit rund 35 Jahren sind wir die bundesweit einzige Institution, die im Rahmen der Verbraucherberatung ausschließlich auf dem Gebiet des Bestattungs- und Friedhofswesen tätig ist. Uns erreichen jährlich rund 500 Anfragen, Beschwerden oder Hilfeersuchen rund um die Bewältigung eines Todesfalles. Ein Teil davon bezieht sich auch auf die Erfahrungen mit der Abrechnung der Leichenschau durch die den Tod feststellenden Ärztinnen und Ärzte.

Es ist für uns daher besonders bedeutsam, wenn bei einer zukunftsorientierten Neubestimmung von Funktion und Ausgestaltung der Abrechnung der Leichenschaukosten den Bedürfnissen und Interessen der Hinterbliebenen eine zentrale Bedeutung zugemessen wird.

Mit dem Antrag sprechen wir uns für eine Entlastung der Hinterbliebenen in diesem Zusammenhang aus.

Landesrechtliche Normen verpflichten die nächsten Angehörigen, eine verstorbene Person zu bestatten. Die Bestattung darf nur durchgeführt werden, wenn der Tod im Rahmen einer ärztlichen Leichenschau festgestellt worden ist. Die Veranlassung der Leichenschau ist ebenso Pflicht der nächsten Angehörigen. Als dritte Pflicht in diesem Zusammenhang haben die Hinterbliebenen die Kosten der Leichenschau zu tragen.

Die Durchführung der Leichenschau liegt nicht in erster Linie im Interesse der Angehörigen. Die Feststellung des Todes und die Bestimmung der Todesart erfüllen vor allem Zwecke der Beweissicherung für eine mögliche Strafverfolgung (vgl. §§ 159, 87ff StPO), des Infektionsschutzes (Meldepflichten bei bestimmten Erkrankungen) sowie der Schaffung einer validen Grundlage für eine Todesursachenstatistik. Dieser Vorrang der rechtsstaatlichen bzw. im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen spiegelt sich in der gegenwärtigen Kostentragsregelung nicht wieder. Angebracht wäre hier eine vollständige staatliche Finanzierung der Leichenschau. Eine Finanzierung über die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Sozialversicherung kommt dem nahe. Den Antrag, die ärztliche Todesfeststellung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen, halten wir daher mindestens für einen Schritt in die richtige Richtung. Im Hinblick auf das duale Krankenversicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland sollte aber auch der Kreis der Mitglieder privater Krankenversicherungen nicht außer Betracht gelassen werden.

In der Praxis wird die organisatorische Abwicklung der Vergütung der Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung der Leichenschau auf unterschiedlichen Wegen vorgenommen. Teilweise erfolgt eine vollständige Abwicklung über das beauftragte Bestattungsunternehmen, teilweise werden Arztrechnungen über das Bestattungsunternehmen an die beauftragenden Hinterbliebenen weitergeleitet. Im Übrigen erfolgt die unmittelbare Rechnungsstellung an einen direkten Angehörigen.

Mit dem Vorschlag der Abwicklung über die Krankenversicherung der verstorbenen Person könnte ein einheitliches organisatorisches Verfahren entwickelt werden und die Krankenversicherungen würden zudem unmittelbar Kenntnis vom Tod der versicherten Person erlangen. Hierbei fände eine deutliche Entlastung der Hinterbliebenen in organisatorischer Hinsicht statt.

Gleichzeitig ließe sich eine Prüfung der Abrechnung der ärztlichen Leistung in einem bereits bestehenden System sicherstellen. Es ist allgemein bekannt, dass häufig ärztliche Abrechnungen zur Leichenschau erfolgen, die die vorgegebenen Sätze der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) überschreiten. Die Abrechnung über das System der GKV ist ein geeignetes Mittel, eine rechtskonforme Abrechnung flächendeckend sicherzustellen. Gesetzlich Krankenversicherte sind es nicht gewohnt, mit Arztrechnungen konfrontiert zu werden, über deren Preise vorab nicht gesprochen wurde. Sie sind regelmäßig nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Rechnung zu beurteilen und akzeptieren häufig aufgrund des offiziell anmutenden Titels der Rechnung auf Grundlage der GOÄ auch weitaus höhere Rechnungsbeträge als die rechtmäßigen. Stichproben¹ (nicht repräsentative) bei Bestattungsunternehmen bestätigen den Eindruck, dass es sich um eine sehr hohe Zahl fehlerhafter Leichenschaurechnungen handelt. Jährlich erbittet schon eine erhebliche Anzahl Betroffener von überhöhten Rechnungen unsere Hilfe, die nur einen kleinen Ausschnitt der Betroffenen darstellt.

Die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen nach § 197a SGB V haben selbstverständlich eine höhere Kompetenz, die Rechnungen zu beurteilen, als Privatpersonen. Daneben wirken sie präventiv im Hinblick auf korrektes Abrechnungsverhalten. Insofern wäre mit einer Entlastung der Angehörigen zu rechnen.

Derzeit ist – bei korrekter Abrechnung nach GOÄ – mit maximalen Kosten zwischen 50,00 € und 77,00 € je Leichenschau zu rechnen.² An uns herangetragen werden aber regelmäßig Rechnungen zwischen 100 € und 200 €.³

Durch die geplante „Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“⁴ werden die aufgezeigten Probleme voraussichtlich nicht wegfallen, sondern sich im Gegenteil auf einem höheren Niveau bewegen.

¹ vgl. z.B. VuB-Aktuell, Ausgabe Oktober 2016, S. 9: zum Beispiel 32 % der antwortenden Bestatter bestätigten, dass sie häufig Rechnungen zur Leichenschau zwischen 100 € und 150 € erhielten. Dabei sind in der Regel lediglich 60 € rechtmäßig, maximal aber knapp 77 €.

² Im Detail zur aktuellen Rechtslage:

https://www.aeternitas.de/inhalt/kosten_und_vorsorge/aufgepasst/recht/todesbescheinigung.

³ Eine Auflistung der häufig rechtswidrig abgerechneten Positionen nebst Erläuterung der Rechtswidrigkeit findet sich unter:

https://www.aeternitas.de/inhalt/kosten_und_vorsorge/aufgepasst/recht/todesbescheinigung/rechnungspositionen.pdf.

⁴ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/G/Fuenfte_Verordnung_zur_Aenderung_der_Gebuehrenordnung_fuer_Aerzte_Kabinett.pdf, abgerufen am 17.09.2019.

Es würden nämlich durch die Möglichkeit der Vergütung der sogenannten vorläufigen Leichenschau sowie Zuschläge unter bestimmten Umständen zukünftig Abrechnungen von insgesamt ca. 100 € bis über 400 € gegenüber den Angehörigen zugelassen.

Die für die Angehörigen nicht beeinflussbaren Umstände – die voraussichtlich von den Ärzten zumindest teilweise nahezu regelhaft angenommen werden dürften – führen also zu einer erheblich unterschiedlichen und zum Teil sehr hohen Belastung. Da erscheint es doch angemessener, die entsprechenden Beträge der Gemeinschaft aufzuerlegen, die die Leichenschau als einen letzten Dienst am Patienten sehen sollte.

Aeternitas begrüßt und unterstützt folglich den Antrag der Fraktion Die Linke im Sinne einer zeitgemäßen, eindeutigen und die Angehörigen in mehrfacher Hinsicht entlastenden Handhabung der Abrechnung der ärztlichen Leichenschau.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -



Torsten Schmitt
- Rechtsreferent -